

II-1383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7. 5. 1968

599/A.B.

zu 620/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzler Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten C z e r n e t z und Genossen,
betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 485/1968.

-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Czernetz, Dr. Firnberg, Gratz, Zankl und Genossen haben am 14. März 1968 unter Nr. 620/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 485/68 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In seiner Empfehlung Nr. 485 ersucht der Europarat die Delegationen der einzelnen Länder, durch parlamentarische Aktionen ihre Regierungen zu veranlassen, die Protokolle Nr. 2, 3 und 4 der Europäischen Konvention der Menschenrechte zu unterzeichnen und ratifizieren zu lassen. Da das Protokoll Nr. 4 durch Österreich zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung nachstehende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, eine Ratifizierung des Protokolls Nr. 4 der Europäischen Konvention der Menschenrechte in die Wege zu leiten?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Mit der gegenständlichen Empfehlung Nr. 485/1968 der Beratenden Versammlung des Europarates werden die Delegationen der einzelnen Mitgliedsstaaten ersucht, durch parlamentarische Aktionen ihre Regierungen zu veranlassen, die Protokolle Nr. 2, 3 und 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterzeichnen und ratifizieren zu lassen.

Das 4. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention stellt eine Reihe zusätzlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten unter den Schutz der Konvention. Es enthält das Verbot der exekutiven Schuldhaft, die Garantie des Rechtes auf Freizügigkeit, das Verbot der Ausweisung aus dem Heimatstaat und das Recht auf Rückkehr in den Heimatstaat und das Verbot der kollektiven Ausweisung von Fremden.

Die Unterzeichnung des Protokolles durch Österreich erfolgte am 16. September 1963 mit dem Vorbehalt, daß durch Artikel 3 des Protokolls (Verbot der Ausweisung und Recht auf Rückkehr in den Heimatstaat) das Gesetz vom 3.4.1919, StGBI.Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die

- 2 -

599/A.B.
zu 620/J

Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBI.Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 292, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Jänner 1928, BGBl.Nr. 30, sowie unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl.Nr. 172, nicht berührt wird.

Mit der Einleitung des Ratifikationsverfahrens hinsichtlich des 4. Protokolls wurde bis zur Ratifizierung des 2. und 3. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zugewartet. Diese sind in der Zwischenzeit erfolgt. Die Regierungsvorlage zur Einleitung des Ratifikationsverfahrens auch hinsichtlich des 4. Protokolls befindet sich in Vorbereitung. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Vorlage dem Nationalrat noch im Laufe der Frühjahrssession 1968 vorgelegt werden kann.

-.-.-